

Leitungskatasterverordnung (LKV)

(vom 26. Januar 2022)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 19 Abs. 3 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 24. Oktober 2011³,

beschliesst:

§ 1. ¹ Der kantonale Leitungskataster umfasst alle ober- und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Trassen und die zugehörigen baulichen Objekte der Medien Abwasser, Elektrizität, Fernwärme, Gas, Kommunikation und Wasser. Geltungsbereich

² Zusätzlich können weitere Medien und Leitungselemente sowie die Projektperimeter im kantonalen Leitungskataster dargestellt werden.

³ Die Leitungskatasterinformationen werden durch Metadaten beschrieben. Diese umfassen zusätzlich die Zuständigkeitsperimeter der verschiedenen Leitungsmedien.

§ 2. In dieser Verordnung bedeuten:

Begriffe

- a. Werkinformationen: die Gesamtheit aller Daten eines Mediums, die eine Eigentümerin oder ein Eigentümer der Leitungen für den Betrieb und den Unterhalt des Werks benötigt,
- b. Leitungskatasterinformationen: Teil der Werkinformationen über die Leitungen und Trassen sowie die zugehörigen baulichen Objekte,
- c. Leitungskatasterauszug: digitaler grafischer Auszug aus den Leitungskatasterinformationen,
- d. Zuständigkeitsperimeter: Gebiet der dargestellten Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (Endversorgung), der Transportleitungen (Durchleitungen) und optional das potenzielle Erschliessungsgebiet einer Eigentümerin oder eines Eigentümers der Leitungen.

§ 3. ¹ Das Amt für Raumentwicklung leitet den kantonalen Leitungskataster. Katasterleitung

² Die Katasterleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: sie

- a. beaufsichtigt die am kantonalen Leitungskataster beteiligten Stellen,
- b. gibt Standards vor,

- c. betreibt ein zentrales System zur Datenlieferung und Datenbereitstellung,
- d. betreibt ein zentrales Leitungskatasterportal,
- e. stellt Darstellungs- und Downloaddienste bereit,
- f. regelt die erforderlichen Prozesse für den Zugang und die Nutzung,
- g. führt ein Monitoring durch.

³ Sie setzt eine beratende Fachkommission für den kantonalen Leitungskataster ein.

Eigentümerinnen und Eigentümer

§ 4. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen sind verpflichtet zur

- a. Lieferung der Leitungskatasterinformationen nach den vorgegebenen Standards
 - 1. am Ende jeden Quartals und
 - 2. nach jeder Änderung in den Werkinformationen, die für den kantonalen Leitungskataster von Bedeutung ist,
- b. Bewirtschaftung der Metadaten im zentralen System,
- c. Bereinigung der Leitungskatasterinformationen.

Zugang

§ 5. ¹ Der Zugang zum Leitungskatasterportal erfolgt über eine automatische Benutzerregistrierung.

² Die Nutzung der Dienste setzt eine geprüfte Benutzerregistrierung voraus.

³ Die Katasterleitung löscht die Anmeldedaten für die Benutzerregistrierung sechs Monate nach der letzten Anmeldung.

⁴ Sie kann den Zugang sperren.

Nutzung

§ 6. ¹ Die Nutzung des zentralen Leitungskatasterportals umfasst die Einsicht in einen eingeschränkten Ausschnitt des kantonalen Leitungskatasters sowie den Bezug eines Leitungskatasterauszugs und von Daten.

² Die Katasterleitung kann für die Nutzung der Daten und Dienste technische und verwaltungsorganisatorische Massnahmen treffen.

Monitoring

§ 7. Das Monitoring umfasst insbesondere die Überprüfung des Betriebs des zentralen Leitungskatasterportals, der Benutzerregistrierung sowie der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Besondere Gebiete

§ 8. Die Katasterleitung kann für besondere Gebiete auf begründetes Gesuch hin

- a. die Entlassung aus der Lieferungspflicht der gebietsinternen Leitungen verfügen,
- b. die Nutzungsrechte einschränken.

§ 9. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Leitungen müssen Übergangs-
ihre Lieferpflicht erstmals spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten die- bestimmung
ser Verordnung erfüllen.

¹ [OS 77.198](#); Begründung siehe [ABI 2022-02-04](#).

² Inkrafttreten: 1. Mai 2022.

³ [LS 704.1](#).